

Stempelgebühr 16,00 Euro

Identifikationsnummer

und Datum

. .20

An

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Abteilung 38 – Mobilität

Kraftfahrzeugamt-Fachbereich Transporte

Landhaus 3b, Silvius-Magnago-Platz 3

39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471/415450-51

Mail: motorisierung@provinz.bz.it

PEC: kraftfahrzeugamt.motorizzazione@pec.prov.bz.it

mobilitaet.provinz.bz.it/de/gewerblicher-guterkraftverkehr

Antrag auf Zulassung zum Beruf des gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmers –

Art. 11, Absatz 1, der Verordnung (EG) 1071/2009

Der/Die Unterfertigte

Schreibname Vorname

Geburtsort Provinz Staat

Geburtsdatum . .

Wohnhaft in : PLZ Ort

Straße/Platz Nr.

als der Firma ,

mit **Rechtssitz** in: PLZ Ort

Straße/Platz Nr.

Mehrwertsteuernummer Telefon

PEC (zertifizierte E-Mail-Adresse)

BEANTRAGT, im Sinne des Art. 11, Absatz 1, der EG-Verordnung 1071/2009
die Genehmigung zur Ausübung des Berufes des Güterkraftverkehrsunternehmers und

erklärt

1.

- dass das Unternehmen im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmer von Bozen unter der Nr. BZ Archiv. Nr. (posizione meccanografica) eingetragen ist und die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung erfüllt;
- dass mit der Nr. ordnungsgemäß in der Sondersektion des Berufsverzeichnisses der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmer, im Sinne des Art. 1, Absatz 4, des Gesetzes 298/1974, eingetragen ist.

2. Im Sinne des Dekretes vom 25. Jänner 2012 des Generaldirektors für den Straßenverkehr und die Intermodalität:

- dass im Sinne des Art. 5 der Verordnung (EG) 1071/2009 im Besitz der Voraussetzung der Niederlassung ist und dies mit der beiliegenden Ersatzerklärung nachweist.
- dass im Sinne des Art. 5, Absatz 1, Buchstabe a) der Verordnung (EG) 1071/2009 im Besitz der Voraussetzung der Niederlassung ist und dies mit der beiliegenden Ersatzerklärung (CT2.1b-D) nachweist. Er verpflichtet sich, innerhalb von 30

Tagen nach Inbetriebnahme eines oder mehrerer Fahrzeuge die operative Betriebsstätte im Sinne des Art. 5, Paragraph 1, Buchstabe c) der Verordnung (EG) 1071/2009 nachzuweisen;

3. er/sie erklärt, dass die verkehrsleitende Person [REDACTED] (Schreibname)

[REDACTED] (Vorname) [REDACTED] ist,

der/die im Unternehmen als [REDACTED] (im Sinne des Art. 1, Absatz 1 des Dekrets des Ressortdirektors für Transporte, Navigation, informatische und statistische Systeme vom 25/11/2011, oder "externe Person", die mit eigenem Vertrag gemäß Absatz 2 des selben Artikels) eingetragen ist und bei keinem anderen Unternehmen als Verkehrsleiter tätig ist;

Er beantragt, nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens, die Ausstellung einer Bestätigung, welche die erlangte Zulassung bestätigt und reserviert dafür die Stempelmarke zu 16,00 Euro mit Identifikationsnummer [REDACTED] und Datum [REDACTED].[REDACTED].20[REDACTED].

Ort [REDACTED] Datum [REDACTED].[REDACTED].20[REDACTED]

digitale Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin